

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 464. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1. Änderung der ersten Anmerkung und Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01764 im Abschnitt 1.7.3.2.2 EBM

Die Gebührenordnungsposition 01764 ist ~~am Behandlungstag~~ nicht neben ~~den~~ der Gebührenordnungspositionen ~~01760, 01761~~ und 01825 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01764 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01760 und 01761 berechnungsfähig.

2. Streichung der Gebührenordnungsposition 19318 in der Präambel 8.1 Nr. 5 EBM
3. Änderung der Nr. 4 der Präambel 19.1 EBM
4. Die fachliche Befähigung zur ~~Durchführung~~**Erbringung** der Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 32819, ~~32820~~, 32825, 32826 und 32859 gilt für Fachärzte für Pathologie und Fachärzte für Neuropathologie mit der Berechtigung zum Führen der jeweiligen Arztbezeichnung als nachgewiesen.
4. Änderung der Gebührenordnungsposition 01826 im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01826	Zytologische Untersuchung (Empfängnisregelung)	KA	1	Nur Quartalsprofil

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020

Änderung der Kalkulationszeit der Gebührenordnungsposition 01761 im Anhang 3 zum EBM vom 1. April 2020 bis 30. September 2020

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01761	Krebsfrüherkennung bei der Frau gem. Teil III. C. § 6 oKFE-RL	9 10	8	Tages- und Quartalsprofil

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Leistungen zum Zervixkarzinomscreening im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2020

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Leistungen zum Zervixkarzinomscreening im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2020 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Vergütung der Leistungen der Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei der Frau gemäß Abschnitt B. II. §§ 6 und 8 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie nach der Gebührenordnungsposition 01760 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 464. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

Teil A mit Wirkung zum 1. Januar 2020

Teil B mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Zur Umsetzung der Änderungen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) und der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses hinsichtlich der Früherkennung von Zervixkarzinomen hatte der Bewertungsausschuss in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 verschiedene Anpassungen im EBM beschlossen.

3. Regelungsinhalt

Mit den vorliegenden Beschlussteilen A und B erfolgen Änderungen der Anmerkungen zur Gebührenordnungsposition 01764, in der Nr. 5 der Präambel 8.1, in der Nr. 4 der Präambel 19.1 und im Anhang 3 zum EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Leistungen zum Zervixkarzinomscreening im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01760 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) beschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 werden die Leistungen zum Zervixkarzinomscreening im Einheitlichen Bewertungsmaßstab in einem neu aufgenommenen Abschnitt 1.7.3.2 abgebildet.

Die Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01760 in den EBM führt zu Einsparungen bei der bislang bereits extrabudgetär vergüteten Gebührenordnungsposition 01730 (Substitution). Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01760 erfolgt dementsprechend ebenfalls außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.